

Muster für Ausbildungsverträge mit Auszubildenden
nach dem Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD)
- Besonderer Teil BBiG -
(männlich)

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch (Ausbildender)

und

Herrn
wohnhaft in
geboren am (Auszubildender)
wird
unter Zustimmung seines/seiner gesetzlichen Vertreter/s,
Frau/Herr
wohnhaft in
- vorbehaltlich ¹ - folgender

Berufsausbildungsvertrag

geschlossen:

§ 1

Art, sachliche und zeitliche Gliederung sowie Ziel der Ausbildung

- (1) Der Auszubildende wird in dem staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberuf eines ausgebildet.
- (2) Die maßgebliche Ausbildungs- und Prüfungsordnung sowie Art, sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildung ergeben sich aus dem anliegenden Ausbildungsplan.

§ 2

Beginn und Dauer der Ausbildung, Probezeit

- (1) Die Ausbildung beginnt am und endet am .
- (2) Die ersten drei Monate der Ausbildung sind Probezeit. Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als einen Monat unterbrochen, verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

§ 3

Grundsätzliches über das Rechtsverhältnis

- (1) Das Ausbildungsverhältnis bestimmt sich nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 in seiner jeweiligen Fassung sowie nach den Vorschriften der Tarifverträge für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) - Allgemeiner Teil und Besonderer Teil BBiG -, beide vom 13. September 2005, sowie den diese ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen in der für den Bereich des Bundes jeweils geltenden Fassung.
- (2) Ferner gelten die einschlägigen Betriebs- bzw. Dienstvereinbarungen.

§ 4

Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

Der Auszubildende ist verpflichtet, an anderen Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die er vom Ausbildenden freigestellt ist, z.B. an

§ 5

Dauer der regelmäßigen täglichen Ausbildungszeit

Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit richten sich nach den für die Beschäftigten des Ausbildenden maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit. Die tägliche Ausbildungszeit beträgt zur Zeit Stunden. § 8 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) bleibt unberührt.

§ 6

Zahlung und Höhe der Ausbildungsvergütung

- (1) Der Auszubildende erhält ein monatliches Ausbildungsentgelt gemäß § 8 Abs. 1 TVAöD - Besonderer Teil BBiG -. Es beträgt zur Zeit ²

im ersten Ausbildungsjahr	Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr	Euro,
im dritten Ausbildungsjahr	Euro,
im vierten Ausbildungsjahr	Euro.

Das monatliche Ausbildungsentgelt ist zu demselben Zeitpunkt fällig wie das den Beschäftigten des Ausbildenden gezahlte Entgelt. Es ist spätestens am letzten Ausbildungstag des Monats (Zahltag) für den laufenden Kalendermonat auf ein von dem Auszubildenden benanntes Konto innerhalb eines Mitgliedstaats der Europäischen Union zu zahlen.

- (2) Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses aufgrund erfolgreich abgeschlossener Abschlussprüfung bzw. staatlicher Prüfung erhält der Auszubildende eine Abschlussprämie als Einmalzahlung in Höhe von 400 Euro. Die Abschlussprämie ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. Sie ist nach Bestehen der Abschlussprüfung bzw. der staatlichen Prüfung fällig.³
- (3) Absatz 2 gilt nicht, wenn der Auszubildende seine Ausbildung nach erfolgloser Prüfung aufgrund einer Wiederholungsprüfung abschließt.³

**§ 7
Dauer des Erholungsurlaubs**

Der Auszubildende erhält Erholungsurlaub nach § 9 TVAöD i. V. m. § 26 TVöD. Hiernach beträgt der Erholungsurlaub zur Zeit ⁴

vom	bis 31. Dezember	Ausbildungstage,
vom 1. Januar	bis 31. Dezember	Ausbildungstage,
vom 1. Januar	bis 31. Dezember	Ausbildungstage,
vom 1. Januar	bis	Ausbildungstage,
vom 1. Januar	bis	Ausbildungstage.

**§ 8
Voraussetzungen, unter denen der Ausbildungsvertrag gekündigt werden kann**

Der Ausbildungsvertrag kann nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 TVAöD - Besonderer Teil BBiG - und des § 16 Abs. 4 TVAöD gekündigt werden. Diese Tarifregelungen haben zur Zeit folgenden Wortlaut:

§ 3 Abs. 2:

Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von beiden Seiten jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

§ 16 Abs. 4:

Nach der Probezeit (§ 3) kann das Ausbildungsverhältnis unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe nur gekündigt werden

- a) *aus einem sonstigen wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,*
- b) *von Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.*

Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen des § 16 Abs. 4 TVAöD unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen. Im Übrigen gilt § 22 BBiG.

**§ 9
Sonstiges**

Änderungen und Ergänzungen des Ausbildungsvertrages einschließlich von Nebenabreden⁵ sowie Vereinbarungen weiterer Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.

.....
(Ort, Datum)

Die gesetzlichen Vertreter
des Auszubildenden:⁶

(Falls ein Elternteil verstorben
ist, bitte vermerken)

.....
(Ausbildender)

.....
(Vater)

.....
(Mutter)

.....
(Auszubildender)

.....
(Vormund)

-
- 1 Auszufüllen, wenn die Wirksamkeit des Vertrages z.B. von dem Ergebnis einer Prüfung oder einer ärztlichen Untersuchung abhängig gemacht wird.
 - 2 Einzusetzen ist das bei Abschluss des Ausbildungsvertrages nach § 8 Abs. 1 TVAöD (BBiG) für den Bereich des Bundes maßgebende Ausbildungsentgelt für das entsprechende Tarifgebiet (West oder Ost).
 - 3 Die Absätze 2 und 3 in § 6 sind nur zu vereinbaren, wenn das Ausbildungsverhältnis im Jahr 2006 oder später beginnt.
 - 4 Einzusetzen ist die bei Abschluss des Ausbildungsvertrages nach § 26 Abs. 1 TVöD geltende Dauer des Erholungsurlaubs.
 - 5 Falls Nebenabreden vereinbart werden, ist auch zu regeln, dass sie gesondert kündbar sein sollen (§ 2 Abs. 2 Satz 2 TVAöD). In diesen Fällen wird die Vereinbarung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Monatsschluss empfohlen.
 - 6 Ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund oder Pfleger, verpflichtet er sich, die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Wirksamkeit des Vertrages erforderliche Genehmigung des Vormundschaftsgerichts unverzüglich beizubringen.